

28.11.97

R - FJ

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren; Zeugenschutzgesetz - ZSchG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 204. Sitzung am 14. November 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksachen 13/8990, 13/9063 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung
(Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im
Strafverfahren; Zeugenschutzgesetz - ZSchG)
- Drucksache 13/7165 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

...

Fristablauf: 19.12.97

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren; Zeugenschutzgesetz - ZSchG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a

(1) Die Vernehmung eines Zeugen kann auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, daß der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist.

(2) Die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung ist nur für Zwecke des laufenden oder eines anderen anhängigen Strafverfahrens und nur insoweit zulässig, als dies zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist. § 100b Abs. 6, §§ 147 und 406e finden entsprechende Anwendung.“

2. Nach § 68a wird folgender § 68b eingefügt:

„§ 68b

Zeugen, die noch keinen anwaltlichen Beistand haben, ist für die Dauer der Vernehmung ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn ersichtlich ist, daß sie ihre Befugnisse bei der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen können. Für die Beiordnung gelten § 141 Abs. 4 und § 142 Abs. 1 entsprechend. Die Entscheidung ist unanfechtbar.“

3. Nach § 168d wird folgender § 168e eingefügt:

„§ 168e

Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten vernommen wird, und kann sie nicht in anderer Weise abgewendet werden, so ~~soll~~ der Richter die Vernehmung von den Anwesenheitsberechtigten getrennt durchführen. Die Vernehmung wird diesen zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Die Mitwirkungsbefugnisse der Anwesenheitsberechtigten bleiben im übrigen unberührt. Die §§ 58a und 241a finden entsprechende Anwendung. Die Entscheidung nach Satz 1 ist unanfechtbar.“

4. Nach § 247 wird folgender § 247a eingefügt:

„§ 247a

Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, und kann sie nicht in anderer Weise, namentlich durch eine Entfernung des Angeklagten sowie den Ausschluß der Öffentlichkeit abgewendet werden, so kann das Gericht anordnen, daß der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält; eine solche Anordnung ist auch unter den Voraussetzungen des § 251 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 zulässig, soweit dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Die

Entscheidung ist unanfechtbar. Die Aussage wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen. Sie kann aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, daß der Zeuge in einer weiteren Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist. § 58a Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

5. Nach § 255 wird folgender § 255a eingefügt:

„§ 255a

Die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung ist nur insoweit zulässig, als die Verlesung der Niederschrift über die Vernehmung zur Erforschung der Wahrheit nicht ausreicht. Die §§ 251, 252, 253 und 255 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am . . . (einsetzen: Datum des ersten Tages des 7. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

19.12.97

Anrufung

des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung
(Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren;
Zeugenschutzgesetz - ZSchG)

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. November 1997 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus nachstehenden Gründen einberufen wird:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1, 3 bis 5 (Änderung der StPO)**

Artikel 1 Nr. 1, 3 bis 5 des Gesetzes ist zu fassen wie Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (Gesetz zum Schutz kindlicher Zeugen), BR-Drucks. 175/96 (Beschluß).

Begründung:

Der Videoeinsatz im Strafverfahren sollte - bis weitere Erfahrungen in diesem Bereich gesammelt worden sind - zunächst für besonders schutzwürdige Zeugen unter 16 Jahren geregelt werden. Auch im übrigen ist die Konzeption des Gesetzentwurfs des Bundesrates in BR-Drucks. 175/96 (Beschluß) vorzugswürdig:

- Bei Zeugen unter 16 Jahren sollte es für den Video-Einsatz ausreichen, wenn ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist. Durch die Formulierung "dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils" wird der Anwendungsbereich für kindliche Zeugen zu weit eingeschränkt.
- Gerade bei kindlichen Zeugen ist der persönliche Kontakt zwischen Vernehmendem und Kind wichtig. Bei der Live-Übertragung der Vernehmung

des kindlichen Zeugen in den Sitzungssaal sollte sich daher der Vorsitzende beim Kind befinden. Dem Kind sollte - auch wenn es von einer Vertrauensperson begleitet wird - nicht zugemutet werden, daß es den Vernehmenden nur auf dem Bildschirm sehen und sich mit ihm nur über Mikrophon und Kamera unterhalten kann. Eine kindgerechte Gesprächsatmosphäre kann so kaum entstehen.

- Durch die Videoaufzeichnungen sollen Mehrfachvernehmungen nach Möglichkeit vermieden werden. Hierfür ist der Entwurf des Bundesrates besser geeignet, da er in § 250 Abs. 2 StPO-E eine Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes enthält, während der Gesetzesbeschluß des Bundestages § 250 StPO unverändert läßt.
- Auch die übrigen Regelungen im Entwurf des Bundesrates (etwa zur Protokollierung oder Akteneinsicht) sind ausgereifter und praxisnäher als der Gesetzesbeschluß des Bundestages.
- Bei gefährdeten Zeugen und Opferzeugen stellen sich unterschiedliche Fragen, die eine differenziertere Regelung vorzugswürdig erscheinen lassen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 68 b StPO) ("Zeugenbeistand"),
Artikel 1 Nr. 6 und 7 - neu - (§ 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a,
§ 397 Abs. 1 Satz 1 StPO)
("Opferanwalt")

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist zu streichen.

b) Nach Nummer 5 sind folgende Nummern 6 und 7 anzufügen:

'6. In § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe "180 und 181" durch die Angabe "180, 180 b, 181 und 182" ersetzt.

7. § 397 a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Dem Nebenkläger ist auf Antrag nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Prozeßkostenhilfe zu gewähren und ein Rechtsanwalt beizuzuordnen, wenn

1. eine der in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 genannten Straftaten Gegenstand des Verfahrens ist,
2. die Sach- oder Rechtslage schwierig ist oder
3. der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist."

Begründung:

Die Regelung zum "Zeugenbeistand" in § 68 b StPO i.d.F. des Gesetzesbeschlusses sollte durch das Konzept des "Opferanwalts" ersetzt werden, wie es im Gesetzentwurf des Bundesrates (Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (2. Opferschutzgesetz, BR-Drucks. 709/96 - Beschluß -) vorgesehen ist.

Mit der dadurch erweiterten Nebenklageberechtigung für Opfer des einfachen Menschenhandels und des sexuellen Mißbrauchs von Jugendlichen sowie der zugleich erleichterten Beiordnung anwaltlichen Beistandes für Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bei versuchten Tötungsdelikten wird den berechtigten Interessen der besonders schutzwürdigen Opferzeugen in einem für die Länder gerade noch bezahlbarem Rahmen entsprochen.

Auf die Begründung des Gesetzentwurfs - BR-Drucks. 709/96 (Beschluß) - wird ergänzend hingewiesen.

Demgegenüber ist die Konzeption des "Zeugenbeistandes" in § 68 b StPO i.d.F. des Gesetzesbeschlusses zum einen zu eng, zum anderen zu weit:

- § 68 b StPO i.d.F. des Gesetzesbeschlusses ist zu eng, da der Beistand dem Zeugen nur für die Dauer der Vernehmung beigeordnet werden soll. Die Belange der Opfer im übrigen, insbesondere der Bereich der Nebenklage, bleiben unberücksichtigt.
- § 68 b StPO i.d.F. des Gesetzesbeschlusses ist zu weit, da er keinen Deliktskatalog vorsieht. Er gilt grundsätzlich für alle Zeugen, insbesondere auch für Zeugen, die nicht Opfer von Straftaten waren.

Es ist nicht einzusehen, weshalb z.B. ein anderweitig verfolgter Mittäter im Strafverfahren gegen seinen Komplizen einen Zeugenbeistand auf Staatskosten erhalten sollte, während das finanziell bedürftige Opfer mit dem Kostenrisiko der Nebenklage allein gelassen wird. In Zeiten knapper Kassen sollten die vorhandenen finanziellen Mittel gezielt zum Opferschutz eingesetzt werden. Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, daß auch für den Zeugenbeistand keine Einkommensgrenzen vorgesehen sind; in dieser umfassenden Weise ist dies nicht vertretbar.